



beglaubigte Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT COTTBUS

BESCHLUSS

VG 5 L 186/15

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Walter, Thummerer, Endler & Coll.,

g e g e n

- Antragsgegner -

beigeladen:

wegen: Recht der Landesbeamten

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Cottbus

am 3. Juni 2015

durch  
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Nocon,  
die Richterin am Verwaltungsgericht Krause und  
den Richter am Verwaltungsgericht Störmer

**beschlossen:**

Dem Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung untersagt, die Beigeladene zur Schulrätin zu ernennen, bis über die Bewerbung der Antragstellerin unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu entschieden wurde.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens, mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst trägt.

Der Streitwert wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

### **Gründe:**

Der sinngemäß dem Tenor entsprechende Antrag ist begründet.

Die einstweilige Anordnung gemäß § 123 VwGO ist notwendig, um den Bewerbungsverfahrensanspruch der Antragstellerin zu sichern.

Die Auswahlentscheidung zu Gunsten der Beigeladenen ist rechtswidrig.

Das gilt schon deshalb weil die Beigeladene die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für das Beförderungsamtsamt nicht erfüllt und damit für die Ämtervergabe von vornherein nicht in Betracht kommt.

Eine Ernennung in der Laufbahn des Schulaufsichtsdienstes, zu der das Amt des Schulrates gehört, setzt gemäß § 32 Nr. 1 SchulLVO voraus, dass der Bewerber zwei Jahre ein Beförderungsamtsamt als Schulleiter oder Abteilungs- oder Seminarleiter (bzw. Stellvertreter) oder eine entsprechende Tätigkeit wahrgenommen hat. Das ist in Bezug auf die Beigeladene nicht der Fall. Insbesondere ist ihre mehr als zweijährige Tätigkeit im Bereich der Schulvisitation nicht als entsprechende Tätigkeit im vorgenannten Sinn anzusehen, da es bei dieser Tätigkeit an der für Schul-/ Abteilungs-/ Seminarleiter prägenden Leitungsfunktion fehlt. Schulvisitation ist vielmehr eine rein unterstützende Tätigkeit zur Qualitätsentwicklung der Schulen (§ 129 Abs. 3 Satz 1 BbgSchulG). Dass die Beigeladene andere Schulvisitatoren geleitet hat, ist nicht ersichtlich. Die Tätigkeit als Schulvisitor befähigt die Beigeladene auch nicht deshalb für die Laufbahn des Schulaufsichtsdienstes, weil Schulvisitation Teil der Schulauf-

sicht ist. Denn ungeachtet dessen, dass es immer noch an einer „entsprechenden Tätigkeit“ im Sinn der Wahrnehmung von Leitungsfunktion fehlt, qualifiziert Schulvisitation (für sich genommen) auch deshalb nicht für die Laufbahn des Schulaufsichtsdienstes, weil dieser Dienst auch noch andere Aufgaben als Schulvisitation umfasst. Die laufbahnrechtliche Befähigung ist jedoch amtsbezogen ausgestaltet (§ 9 Abs. 1 LBG). Der Bewerber muss befähigt sein, alle der Laufbahn zugeordneten Ämter wahrzunehmen. Nach dem Laufbahnprinzip wird ein Beamter regelmäßig als geeignet angesehen, die Aufgaben wahrzunehmen, die seinem Statusamt entsprechen oder – im Fall der Beförderung – dem nächsthöheren Statusamt zugeordnet sind (vgl. BVerwG, 19. Dezember 2014 – 2 VR 1.14 – juris Rn. 25). Eine bloß schulvisitatorische Befähigung genügt dem nicht.

Es ist auch nicht ersichtlich, dass die zuständige oberste Dienstbehörde, also das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, gemäß § 34 SchuLLVO eine Ausnahme von den Voraussetzungen des § 32 Nr. 1 SchuLLVO zugelassen hat. Zudem liegen auch die Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme nicht vor. Denn erforderlich sind eine für eine schulaufsichtliche Tätigkeit geeignete abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung und eine entsprechende tatsächliche Tätigkeit. Im Fall der Beigeladenen fehlt es schon an der geeigneten abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulausbildung, da ihre Hochschulausbildung als Lehrerin gemäß § 32 Nr. 1 SchuLLVO bereits Regelvoraussetzung für die Laufbahn des Schulaufsichtsdienstes ist und damit nicht zugleich den Ausnahmetatbestand des § 34 Abs. 1 SchuLLVO erfüllen kann; dieser liefe sonst bezogen auf das Erfordernis der Hochschulausbildung leer; gemeint sind vielmehr geeignete fachfremde Hochschulausbildungen außerhalb der Lehrerausbildung. Darüber hinaus erfüllt die Beigeladene auch das Erfordernis einer für eine schulaufsichtliche Tätigkeit geeigneten tatsächlichen Tätigkeit nicht. Ihre Tätigkeit im Bereich der Schulvisitation genügt dafür nicht. Wegen der Begründung kann zunächst auf die obigen Ausführungen zu einer „entsprechenden Tätigkeit“ im Sinn des § 31 Nr. 1 SchuLLVO verwiesen werden.

Die Auswahlentscheidung verstößt zudem gegen Art. 33 Abs. 2 GG.

Nach den letzten (aktuellen) Beurteilungen ist die Antragstellerin mit dem Gesamturteil besser beurteilt als die Beigeladene, so dass sie dieser schon deshalb vorzuziehen gewesen wäre (vgl. BVerwG, Beschluss vom 20. Juni 2013 – 2 VR 1.13 - BVerwGE 147, 20 ff., Rn. 46 ff.). Die Antragstellerin ist in ihrer letzten Beurteilung mit der Bestnote (Note 1, „Leistungen, welche die Anforderungen erheblich übertreffen“) beurteilt worden. Die Beigeladene hat in ihrer aktuellen Beurteilung das Gesamturteil 6 Punkte erhalten („übertrifft die Anforderungen erkennbar“). Dieses Gesamturteil entspricht nach den vom Antragsgegner im Rahmen seines Beurteilungsermessens

angestellten Erwägungen zur „Vergleichbarmachung“ der Beurteilungen einer – lediglich – zweithöchsten Notenstufe (unterer Bereich).

Die Auswahlentscheidung verstößt auch deshalb gegen Art. 33 Abs. 2 GG, weil der Antragsgegner den mit den Bewerbern geführten Auswahlgespräche eine zu große, das tatsächliche Leistungsbild verzerrende Bedeutung beigemessen hat, wobei er – was bereits für sich genommen ebenfalls zur Rechtswidrigkeit der Auswahlentscheidung führt – die Auswahlgespräche auch nicht in einer den Anforderungen des Art. 33 Abs. 2 GG i.V.m. Art. 19 Abs. 4 GG genügenden Weise dokumentiert hat (vgl. zur Dokumentationspflicht BVerfG, Beschluss vom 9. Juli 2007 – 2 BvR 206/07 – NVwZ 2007, 1178 ff.), da die Antworten der Bewerber nicht – nicht einmal stichwortartig – festgehalten sind (vgl. zu diesem Erfordernis Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 27. Januar 2012 – OVG 6 S 50.11 – und vom 2. Mai 2013 – OVG 4 S 56.12 -) und sich damit auch das in Punkten ausgedrückte Ergebnis des Auswahlgesprächs nicht nachvollziehen lässt.

Der Antragsgegner hat unter Verstoß gegen Art. 33 Abs. 2 GG verkannt, dass Auswahlgespräche nur nachrangige Erkenntnismittel sind, die lediglich der Abrundung des sich insbesondere aus den dienstlichen Beurteilungen ergebenden Leistungsbildes dienen (Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein – Westfalen, Urteil vom 21. Juni 2012 – 6 A 1991/11 – juris). Auswahlgespräche dürfen bei der Leistungsbeurteilung bzw. Auswahlentscheidung nur dann ergänzend herangezogen werden, wenn – insbesondere aufgrund dienstlicher Beurteilungen – noch keine abschließende, verlässliche Leistungsbewertung möglich ist und sich noch kein Qualifikationsvorsprung eines Bewerbers feststellen lässt (Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 7. Juli 2009 – OVG 6 S 25.08 -; Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein – Westfalen, Beschluss vom 25. August 2014 – 6 B 761/14 – juris; BVerwG, Beschluss vom 27. April 2010 – 1 WB 39.09 – BVerwGE 136, 388 ff., Rn. 39). Dem hat der Antragsgegner nicht entsprochen. Ungeachtet dessen, dass er die Auswahlgespräche angesichts des – wie ausgeführt – beurteilungsmäßigen Leistungsvorsprungs der Antragstellerin letztlich schon dem Grunde nach nicht hätte berücksichtigen dürfen, hat er ihnen jedenfalls ein ihrer Funktion als bloß abrundendes, ergänzendes Instrument nicht zukommendes Gewicht beigemessen, indem er sie in die Leistungsbewertung mit einem Anteil von immerhin 35 % – bei 65% für dienstliche Beurteilungen – hat einfließen lassen.

Offenbleiben kann, ob der Antragsgegner auch deshalb gegen den Leistungsgrundsatz verstoßen hat, weil er die Auswahlentscheidung mit einem Erfahrungsvorsprung der Beigeladenen auf dem Feld der Schulvisitation begründet hat. Der Antragsgegner hebt damit letztlich auf ein dienstpostenbezogenes Anforderungsprofil ab. Das ist jedoch nur dann zulässig, wenn die Wahrnehmung der Aufgaben eines Dienstpos-

tens zwingend besondere Kenntnisse oder Fähigkeiten voraussetzt, die ein Laufbahnbewerber regelmäßig nicht mitbringt und sich in angemessener Zeit und ohne unzumutbare Beeinträchtigung der Aufgabenwahrnehmung nicht verschaffen kann (BVerwG, 19. Dezember 2014 – 2 VR 1.14 – juris Rn. 26). Dass diese Voraussetzungen hier vorliegen ist nicht ohne weiteres ersichtlich und auch vom darlegungsbelasteten Antragsgegner nicht aufgezeigt.

Die Auswahl der Antragstellerin, die vom Antragsgegner als zweitbeste Bewerberin eingestuft wurde, erscheint bei einer rechtsfehlerfreien Auswahl möglich.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO.

Die Streitwertentscheidung beruht auf § 53 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 52 Abs. 2 GKG.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses bei dem Verwaltungsgericht Cottbus in Cottbus einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg in Berlin eingeht.

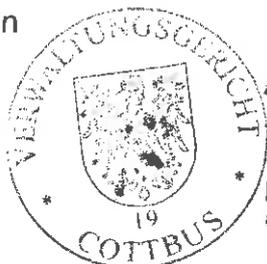
Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde beim Verwaltungsgericht vorgelegt wird, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes zweihundert Euro übersteigt oder die Beschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zugelassen worden ist. Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Cottbus in Cottbus einzulegen.

Dr. Nocon

Krause

Störmer



Ausgefertigt / Beglaubigt

Heinrich, Verwaltungsgerichtsbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des  
Verwaltungsgerichts Cottbus